

Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau

Kontakt: Dario Erismann, Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, Telefon 044 931 32 86

**Strasse:** Usterstrasse

**Projektleiter:**

Dario Erismann

**Strecke:** Zürcherstrasse bis Haldenstrasse

**Vorhaben:** Strassenerneuerung

Das Projekt "Usterstrasse" wurde gestützt auf §§ 16/17 Strassengesetz vom 1. bis 30. September 2023 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Die Bauherrschaft nimmt dazu Stellung und lässt die gutgeheissenen Einsprachen ins Projekt einfließen.

## Protokoll Einspracheverhandlung

vom 9.11.2023, 9.00 Uhr

Ort: Usterstrasse (vor Ort)

**Teilnehmer:**

 für die Einsprechende

 für die Einsprechende

 für die Einsprechende

Henry Vettiger, Stadtrat Wetzikon, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie

Dario Erismann, Abteilung Tiefbau, Stadt Wetzikon

Lukas Neukom (Protokoll), Grob Ingenieure AG

## Einsprache vom 28. September 2023 durch

### 1 Antrag: Neue Stützmauer Richtung Norden verschieben und Höhe reduzieren

*Der Antrag wird nicht berücksichtigt:*

- Die Lage der projektierten Stützmauer richtet sich an der geschützten Einfriedung und Gartenanlage (kommunales Natur- und Landschaftsinventar) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5651 (Juheestrasse 28) auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Die Stützmauer ist bereits so weit nördlich angeordnet wie möglich, ohne dass das vorgesehene Normalprofil mit Velostreifen und Gehweg verletzt wird. Der Gehweg ist mit einer Breite von 2 m geplant, was der Minimalbreite gemäss Norm entspricht. Auf einen Zuschlag wegen der angrenzenden Sockelmauer mit Metallzaun wird in Abweichung zur Norm bereits verzichtet. Da die Grundstücksgrenzen im Bereich Einlenker Juheestrasse und bei der privaten Zufahrt zu Usterstrasse 182-190 nicht exakt parallel verlaufen, wird der Gehweg lokal 25-40 cm breiter. Nur die Gehwegüberfahrten sind mit einer Breite von 2.50 m, was der Norm entspricht, projektiert. → siehe Beilage A
- Die Höhenlage der Maueroberkante richtet sich nach dem Längenprofil der Strasse und bleibt gegenüber der bestehenden Situation gleich ( $\pm 5$  cm). Auf Seite der Rudolf Steiner Schule tritt die Mauer mit einer Gesamthöhe von maximal 1.30 m in Erscheinung. Die bestehende Ribbert-Mauer ist 80 cm hoch. Allerdings liegt an der Unterkante vielerorts der Magerbeton frei, sodass die effektive Höhe heute schon rund 1 m beträgt. Die neue Ansichtsfläche wird maximal rund 30 cm höher. Dafür hat sie eine einheitliche Oberfläche, was eine optische Verbesserung ist.  
→ siehe Beilage B

## 2 Antrag: Neue Stützmauer begrünen

*Der Antrag wird nicht berücksichtigt:*

- Die Betonkonstruktion muss für Inspektionszwecke zugänglich bleiben. In der Böschung vor der Stützmauer waren durch die Stadt Ersatzpflanzungen vorgesehen, welche die Sicht auf die Mauer ausreichend verdecken. Mit dem Wunsch der Einsprechenden, die Neubepflanzung der Böschung selber zu planen und vorzunehmen (siehe Antrag 5), liegt das Verdecken der Mauer nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzikon. Eine Begrünung der Stützmauer ist jedoch untersagt.

## 3 Antrag: Lärmschutzwand um 4 m verlängern

*Der Antrag wird nicht berücksichtigt:*

- Die lärmrechtlichen Anforderungen sind im heutigen Zustand bereits erfüllt. Mit der Verlängerung der Tempo-30-Zone bis zur Zufahrt der Kläranlage werden die Lärmimmissionen auf das Grundstück der Rudolf Steiner Schule zudem weiter reduziert. Zusätzliche Lärmschutzmassnahmen durch die Stadt sind deshalb nicht erforderlich.
- Eine Verlängerung der Lärmschutzwand ist als privates Baugesuch einzureichen und bewilligen zu lassen. Sofern die Bewilligung rechtzeitig vorliegt, können die Bauarbeiten koordiniert mit der Strassenerneuerung ausgeführt werden.

## 4 Antrag: Abdeckung der Lärmschutzwand erneuern

*Der Antrag wird teilweise berücksichtigt:*

- Ob und in welchem Umfang die Lebensdauer der Lärmschutzwand durch die De- und Remontage verkürzt wird, ist schwer zu beurteilen. Die Stadt sichert zu, dass die Wand nach dem Wiederaufbau mindestens eine gleichwertige Substanz aufweist wie bisher. Allfällige Schäden durch die Demontage werden repariert und morsche, nicht wiederverwendbare Bauteile ersetzt. Die Arbeiten werden durch einen ausgewiesenen Holzbauer ausgeführt.

## 5 Antrag: Ersatz der Bäume und Vergütung des Minderwerts

*Der Antrag wird teilweise berücksichtigt:*

- Die Stadt Wetzikon hat im Projekt Ersatzpflanzungen vorgesehen, welche in Absprache mit der Einsprechenden hätten umgesetzt werden sollen.
- Um einen Minderwert bezifferbar zu machen, hat die Stadt Wetzikon einen Baumpflege-Fachexperten damit beauftragt, den Wert der bestehenden Bäume und Sträucher sowie die notwendigen Aufwendungen für Pflanzung und Anwuchspflege zu ermitteln. Der Ersatzaufwand liegt gemäss Zusammenstellung des Fachexperten bei Fr. 43'867.10. → siehe Beilage C
- Anlässlich der Einspracheverhandlung haben sich die Stadt Wetzikon und die Einsprechende darauf geeinigt, dass der Einsprechenden der ermittelte Ersatzaufwand von Fr. 43'867.10 ausbezahlt wird und sie im Gegenzug selber für die Bepflanzung der Böschung zuständig ist. So kann die Einsprechende die Gestaltung des Areals, die Bepflanzung und die Anzahl Bäume selber festlegen. Es ist eine standortgerechte, einheimische Ersatzpflanzung vorzunehmen. Da das Grundstück Kat.-Nr. 5927 im kommunalen Natur- und Landschaftsinventar als Parkanlage eingetragen ist, hat die Einsprechende zwecks Absprache der Bepflanzung Kontakt mit der Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon aufzunehmen.
- Nach dem Bau der neuen Stützmauer wird die Stadt Wetzikon das Gelände instand stellen und die Böschung neu anlegen.

6 Antrag: Lärmarmer Belag

*Der Antrag wird nicht berücksichtigt:*

- Die lärmrechtlichen Anforderungen sind bereits erfüllt (siehe Antrag 3).
- Die Strasse weist ein grosses Längsgefälle auf. Die massgebenden Lärmemissionen werden deshalb durch die Motoren und nicht durch das Abrollgeräusch verursacht. Ein lärmarmer Belag ist bei dieser Steigung und Tempo 30 keine zweckmässige Massnahme, um die Emissionen zu verringern. Daher wäre ein lärmarmer Belag nicht verhältnismässig, denn die Lebensdauer von lärmarmer Belägen ist kleiner, als bei normalen Belägen.

7 Antrag: Schutz des Grundstücks vor Steinschlag und anderen Gefahren während der Bauzeit

*Der Antrag wird berücksichtigt:*

- Die Baustelle wird gegenüber dem Schulgelände mit einem mindestens 2 m hohen, dichten Bauzaun (z. B. Condicta-Gitter mit Plane verkleidet) abgegrenzt.

**Weitere Diskussionspunkte**

- Die Einsprechende möchte das Holz der gerodeten Bäume behalten. Vor den Rodungsarbeiten ist anzugeben, wo das Holz deponiert werden soll.
- Entlang dem Zugangsweg sind Kabelschutzrohre für eine Beleuchtung vorbereitet. Falls die Rohre bei den Aushubarbeiten entfernt werden müssen, werden sie zu Lasten der Baustelle ersetzt.
- Der Zugangsweg wird während der Bauzeit offen gehalten.
- Im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen ist ein Belastungshinweis "Strasse" vermerkt. Der belastete Boden wird entsprechend seiner Belastungskategorie verwertet oder abtransportiert (Stadt Wetzikon muss geltende Regeln beachten).

Geht per E-Mail an alle Teilnehmenden

Versand: 5. Dezember 2023

Für die Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau

Dario Erismann

---

Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau

Kontakt: Dario Erismann, Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, Telefon 044 931 32 86

**Strasse:** Usterstrasse

**Projektleiter:**

Dario Erismann

**Strecke:** Zürcherstrasse bis Haldenstrasse

**Vorhaben:** Strassenerneuerung

---

Das Projekt "Usterstrasse" wurde gestützt auf §§ 16/17 Strassengesetz vom 1. bis 30. September 2023 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Die Bauherrschaft nimmt dazu Stellung und lässt die gutgeheissenen Einsprachen ins Projekt einfließen.

## Protokoll Einspracheverhandlung

vom 15.11.2023, 16.00 Uhr

Ort: Usterstrasse (vor Ort)

**Teilnehmer:** Einsprechender

Mitunterzeichnender

Mitunterzeichnender

Dario Erismann, Abteilung Tiefbau, Stadt Wetzikon

Lukas Neukom (Protokoll), Grob Ingenieure AG

---

### Einsprache vom 28. September 2023 durch

mitunterzeichnet durch:

- 1 Antrag: Fussgängerstreifen im Bereich der Zufahrt zur Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland (Strassenmarkierungen sind nicht Teil der Planaufgabe gemäss §§ 16/17 Strassengesetz. Für die Signalisation auf Gemeindestrasse ist gemäss § 4 der kantonalen Signalisationsverordnung die Kantonspolizei zuständig. Das Anliegen wird im Sinne der Sache dennoch besprochen.)

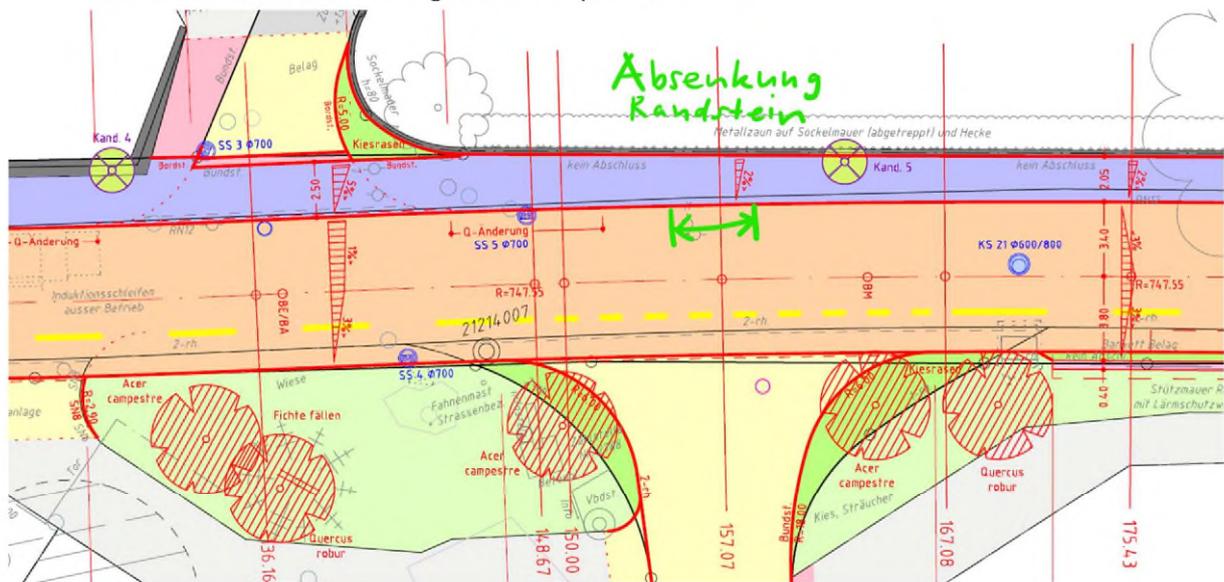
*Der Antrag wird nicht berücksichtigt:*

- Die Stadt hat bei der Kantonspolizei angefragt, ob ein Fussgängerstreifen an der vorgeschlagenen Stelle bewilligungsfähig wäre. Die Kantonspolizei verneint dies aus folgenden Gründen:
  - Die Frequenzen des Fussverkehrs sind bei der Zufahrt zur Rudolf Steiner Schule zu gering. Es besteht daher kein Grund und somit auch kein Handlungsbedarf für einen zusätzlichen Fussgängerstreifen.
  - Innerhalb von Tempo-30-Zonen sind Fussgängerstreifen grundsätzlich nicht zulässig, ausser bei Schulen oder Heimen. Mit der Rudolf Steiner Schule wurde der Hauptzugang bei der Haldenstrasse definiert. Der dortige Fussgängerübergang wurde nur wegen den besonderen Vortrittsverhältnissen bewilligt.

- 2 Weitere Abklärungen durch die Stadt

- In der kommunalen Richtplanung, Verkehrsplan II Langsamverkehr ist an der betroffenen Stelle ein Planeintrag "Verbesserung Querung/Übergang" vermerkt. Im Auflageprojekt wird mit der Verlängerung der Tempo-30-Zone eine Verbesserung bewirkt.
- Das Projekt wird angepasst, es wird eine lokale Absenkung des Randsteins umgesetzt. Damit kann die Querung z.B. mit einem Kinderwagen leichter erfolgen. Für Schulkinder wird so auch die Stelle

markiert, wo sie die Usterstrasse rechtwinklig und somit aufgrund der guten Übersichtlichkeit für alle Verkehrsteilnehmenden gut sichtbar queren können.



- Es wurde geprüft, ob in der Fahrbahn eine Mittelinsel als Querungshilfe erstellt werden könnte (ohne Markierung des Fussgängerstreifens). Aufgrund der seitlich angrenzenden Zufahrten und der Platzverhältnisse ist dies an der gewünschten Stelle nicht möglich.
- Eine Querungsmöglichkeit mehr als 10 m neben der Wunschlinie wird erfahrungsgemäss von allen Benutzergruppen schlecht akzeptiert. Eine Mittelinsel neben der Wunschlinie ist deshalb nicht sinnvoll und wäre auch nicht verhältnismässig, weil dafür eine lokale Verbreiterung der Strasse inkl. grösserem Flächenverbrauch, Landerwerb und zusätzlicher Strassenausrüstung notwendig wäre.

Geht an alle Teilnehmenden  
 Versand: 20. November 2023

Für die Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau

Dario Erismann